



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

## Bundeskanzlei

---

SR 514.101 Art. 7 Taschenmunition (Verordnung des VBS über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen)

[2. Kapitel: Abgabe der Ausrüstung](#)

[1. Abschnitt: Abgabe an Angehörige der Armee](#)

[< Art. 6 Abgabe der ersten Ausrüstung](#)

[> Art. 8 Vordienstliche Abgabe von Ordonnanzschuhen](#)

### **Art. 7 Taschenmunition**

<sup>1</sup> Die Taschenmunition wird nur an aktive Angehörige der Armee abgegeben.

<sup>2</sup> Sie ist zurückzugeben:

- a. beim Übertritt in die Reserve;
- b. bei der Rückgabe der Ausrüstung;
- c. bei Abnahme der persönlichen Waffe.

---

*Stand am 5. Dezember 2006*

Für Anregungen und Mitteilungen: [Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen](#)

---

Die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
[Kontakt](#) | [Rechtliches](#)

---

[http://www.admin.ch/ch/d/sr/514\\_101/a7.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/514_101/a7.html)